



Senat 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Wolfgang Sablatnig, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 10.12.2015 im Verfahren des **Beschwerdeführers Sascha Vidakovic**, Weißkirchner Straße 33/3/10, 4053 Ansfelden, vertreten durch RA Dr. Stefan Ettmayer, Stelzhamerstraße 2/26, 4020 Linz, **gegen die Beschwerdegegnerin OÖ. Online GmbH & Co.KG**, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin von „nachrichten.at“, wie folgt entschieden:

Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben. Die Artikel „Nach Taxi Mord: Ingrid V. wurde beerdigt“ und „‘Taxi-Mord’: Große Anteilnahme bei der Begräbnisfeier“, erschienen am 29. bzw. 30.04.2015 auf „nachrichten.at“, verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Ein Verstoß gegen Punkt 8 (Materialbeschaffung) liegt nicht vor.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates erkennt der Senat auf Veröffentlichung der Entscheidung auf der Website „www.nachrichten.at“ in folgendem Wortlaut:

„Entscheidung des Österreichischen Presserates

Der Beschwerdesenat 3 des Österreichischen Presserates hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 einer Beschwerde des Beschwerdeführers Sascha V. gegen die OÖ. Online GmbH & Co.KG als Medieninhaberin von „nachrichten.at“ teilweise stattgegeben.

Die Artikel „Nach Taxi Mord: Ingrid V. wurde beerdigt“ und „‘Taxi-Mord’: Große Anteilnahme bei der Begräbnisfeier“, erschienen am 29. bzw. 30.04.2015 auf „nachrichten.at“, in denen über das Begräbnis der ermordeten Mutter des Beschwerdeführers berichtet und Bilder der Trauerfeier gezeigt wurden, verletzen die Persönlichkeits- und Intimsphäre des Opfers und verstoßen somit gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Ein Begräbnis gehört zu dem von diesen Punkten geschützten Bereich, ein öffentliches Interesse, dass eine Berichterstattung rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Darüber hinaus verletzen die Artikel auch die Persönlichkeitssphäre der Angehörigen, die in ihrem Pietätsgefühl und in ihrer Trauerarbeit beeinträchtigt wurden.

Die übrigen Beschwerdepunkte wurden als unbegründet abgewiesen.

Für den Senat: Dr. Wolfgang Unterhuber, Sprecher des Senats 3 (info@presserat.at)“

BEGRÜNDUNG

Beim dem Beschwerdeführer handelt es sich um den Sohn der Verstorbenen, über deren Begräbnis in den oben genannten Artikeln berichtet wird.

Nach Meinung des Beschwerdeführers werde die Trauerfeier in den Berichten zu detailliert beschrieben, und es werden sogar Einträge aus dem Online-Kondolenzbuch zitiert. Auf den veröffentlichten Fotos seien der Sarg und die Trauergemeinde zu sehen, obwohl es sich dabei um keine öffentliche Zeremonie gehandelt habe und nur Verwandte, Bekannte, Freunde und Arbeitskollegen anwesend gewesen seien. Die Familie des Beschwerdeführers habe die Medienvertreter gebeten, den Trauerfeierlichkeiten fern zu bleiben. Dies habe die Beschwerdegegnerin missachtet.

Dadurch seien die Persönlichkeitssphäre der Verstorbenen und auch die Intimsphäre der Trauernden verletzt worden. Es habe kein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über das Begräbnis gegeben, und die Verstorbene sei auch keine Person des öffentlichen Lebens gewesen. Die Berichterstattung in dieser Form diene nur der Befriedigung der Neugier und des Sensationsinteresses mancher Leser. Trotz ausdrücklichen Wunsches der Familie habe ein Journalist der Beschwerdegegnerin an dem Begräbnis teilgenommen. Das Ersuchen an die Medien, dem Begräbnis fern zu bleiben, sei an die Polizei mit der Bitte ergangen, dieses an die Medien weiterzuleiten.

Der Beschwerdeführer hat beantragt, dass die Beschwerdegegnerin verpflichtet wird, die Entscheidung in dem betroffenen Medium auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die Beschwerdegegnerin brachte vor, dass äußerst zurückhaltend und sachlich berichtet worden sei. Es sei zu keiner Beeinträchtigung des Begräbnisses gekommen. Das Verbrechen habe großes Aufsehen verursacht und Betroffenheit bei der Bevölkerung hervorgerufen, weshalb es auch ein öffentliches Interesse an einer sachlichen Berichterstattung gegeben habe.

Die Berichterstattung habe sich auf einige wenige Punkte beschränkt, der Name der Verstorbenen sei nur abgekürzt wiedergegeben worden. Da sich auch der Arbeitgeber der Verstorbenen nachdrücklich dafür eingesetzt habe, die Medien in die Suche nach dem Täter einzubinden, sei der Sachverhalt auch einer breiten Öffentlichkeit medial bekannt gewesen.

Die Berichterstattung sei sehr pietätvoll gewesen, das Ansehen der Verstorbenen sei dadurch nicht beeinträchtigt worden.

Das „Online-Kondolenzbuch“ sei auf der Seite des Bestatters öffentlich zugänglich gewesen. Die Recherche darin sei für Chronik-Journalisten üblich; darüber hinaus seien nur einige wenige Einträge veröffentlicht worden, die die Verstorbene alle positiv darstellten.

Für die anwesenden Personen habe es keine Einschränkung gegeben. Aufgrund der hohen Anzahl der Besucher sei davon auszugehen, dass nicht nur Verwandte, Bekannte, Freunde und Arbeitskollegen anwesend gewesen seien. Ein Ersuchen an die Medien, an dem Begräbnis nicht teilzunehmen, habe es nicht gegeben.

Auch das veröffentlichte Foto sei nicht zu beanstanden. Durch die Aufnahme sei niemand gestört worden, der Fotograf sei nur kurz in der Kirche gewesen.

Der Senat hält zunächst fest, dass eine Mitteilung der Familie der Verstorbenen an die Polizei nicht ausreicht, wonach eine Teilnahme von Medienvertretern an dem Begräbnis nicht erwünscht sei. Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, ob und wie dieses Ersuchen von der Polizei weitergeleitet wurde. Dem Journalisten ist es nach Meinung des Senats nicht vorzuwerfen, dieses Ersuchen nicht gekannt zu haben. Der Senat konnte auch nicht feststellen, dass es beim Begräbnis selbst einen Hinweis gegeben hat, wonach eine Berichterstattung über das Begräbnis nicht erwünscht sei.

Die bloße Anwesenheit des Journalisten bei einem öffentlichen Begräbnis beanstandet der Senat nicht, und auch der Umstand, dass er anscheinend unbemerkt von der Trauergemeinde ein Foto in der Kirche gemacht hat, ist nach Auffassung des Senats keine unlautere Methode bei der Materialbeschaffung iSd Punktes 8 des Ehrenkodex.

Zur Veröffentlichung selbst merkt der Senat an, dass der Tod und die Trauer über den Verlust eines geliebten Menschen zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählen. Ein Begräbnis, dem normalerweise nur die Familie und der Freundeskreis der Verstorbenen beiwohnen, gehört zu dem von der Persönlichkeits- und Intimsphäre geschützten Bereich (vgl. die Entscheidung 2012/060). Dies gilt auch dann, wenn, wie im gegenständlichen Fall, noch weitere Personen, wie z.B. Arbeitskollegen, zu den Trauergästen zählen.

Ein öffentliches Interesse, über den Verlauf eines Begräbnisses informiert zu werden, besteht grundsätzlich nicht. Ein solches kann nur in Ausnahmefällen angenommen werden, beispielsweise dann, wenn eine Person des öffentlichen Lebens zu Grabe getragen wird. Der Umstand, dass die Verstorbene Opfer eines Verbrechens wurde, über das in den Medien ausführlich berichtet wurde, reicht für die Annahme eines öffentlichen Interesses nicht aus.

Zwar stimmt der Senat mit der Beschwerdegegnerin darin überein, dass die Verstorbene in den in den Artikeln zitierten Eintragungen des Online-Kondolenzbuchs ausschließlich positiv dargestellt wird und neben dem gekürzten Namen und dem Alter der Verstorbenen keine weiteren persönlichen Angaben über sie gemacht werden, sondern nur die Begräbnisfeier kurz beschrieben wird. Die positive Darstellung ändert jedoch nichts daran, dass hier in die Persönlichkeits- und Intimsphäre des Opfers eingegriffen wurde.

Darüber hinaus verletzt die Berichterstattung nicht nur in die Persönlichkeits- und Intimsphäre der Verstorbenen, sondern auch jene der Angehörigen. Der Mord sowie die Berichterstattung darüber und die Suche nach dem Täter waren ohnehin schon eine große Belastung für die Hinterbliebenen. Durch die Berichterstattung über das Begräbnis wurde die Belastung der Hinterbliebenen erhöht und deren Trauerarbeit erschwert. Somit liegt auch ein Eingriff in das Pietätsgefühl der nahen Angehörigen vor.

Der Senat sieht in der vorliegenden Berichterstattung daher eine Verletzung der Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex.

Der Verstoß wird gemäß § 14 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 14 Abs. 3 VerfO ist die Entscheidung von der Beschwerdegegnerin auf „nachrichten.at“ zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat gemäß § 15 Abs. 2 VerfO binnen 14 Tagen ab Wirksamkeit der Entscheidung zu erfolgen und muss in angemessener Weise für eine Woche in dem Ressort, in dem der Beitrag erschienen ist, abrufbar sein. Gemäß § 15 Abs. 4 VerfO ist sie mit der fett gedruckten Überschrift „Entscheidung des Österreichischen Presserates“ zu versehen und hat die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens anzuführen. Im Übrigen hat die Veröffentlichung in Form und Größe des Fließtextes im redaktionellen Teil des Mediums zu erfolgen. Weitere Formvorschriften bestehen nicht.

Österreichischer Presserat

Senat 3

Vors. Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss

10.12.2015